

stimmung das im Allgemeinen ausgedrückt wird, was die früheren Gesetze über den Unterricht selbst enthalten. — Nur schien es der Deputation nöthig, neben der allgemeinen Bildung der Jugend, auch noch der „religiösen“ insonderheit und ausdrücklich zu gedenken, da, wenn auch solche schon unter der allgemeinen Bildung begriffen wird, und aus dem Gesetze selbst, namentlich aus §§. 7. 21. und 27. genügend hervorgeht, daß der Schulbesuch bis zur Confirmation fortzusetzen, diese aber nur zu gestatten ist, wenn das Kind hinlängliche Kenntnisse namentlich auch in der Religion und über den Inhalt der heiligen Schrift besitzt, dennoch die ausdrückliche Erwähnung des religiösen Unterrichts im Anfange des Gesetzes nothwendig scheint, um dessen Zweck vollständiger herauszuheben, dem Gesetze im Volke selbst leichtern Eingang zu verschaffen, und die mehreren Opfer zu rechtfertigen, welche die Ausführung des Gesetzes von den Gemeinden und vom Staate verlangen wird. — Die Deputation beantragt daher in dem §. 1. anstatt der Worte „welche die allgemeine Bildung der vaterländischen Jugend zc.“ die Worte vorzuschlagen: „welche die religiöse und allgemeine Bildung zc.“ — Demnächst aber schien es der Deputation nöthig, das Gesetz nicht bloß auf sämtliche evangelische Staatsangehörige des Landes zu beschränken, sondern dasselbe auf alle Volks- und Elementarschulen ohne Unterschied auszudehnen, da die Verbindlichkeit, der vaterländischen Jugend Unterricht zu gewähren, nicht bloß die evangelischen Staatsangehörigen angeht, und es im Interesse des Staats liegt, daß ein Gesetz über den Volksunterricht im Allgemeinen und mit Berücksichtigung des nöthigen Unterschiedes im Religionsunterrichte auch auf nicht Evangelische, selbst auch auf nicht Christliche Staatsangehörige Anwendung leide. — Die Deputation beantragt daher für §. 1. folgende Fassung: „Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf alle Volks- und Elementarschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten zc.“

Referent Abg. v. Friesen bemerkt, daß er zu dem ersten Vorschlage nichts hinzuzufügen habe; was den zweiten anlangt, so werde es nach der vom Herrn Staatsminister gegebenen Erklärung um so weniger einem Bedenken unterliegen, diese Fassung anzunehmen, weil die Verhandlungen, wie geäußert worden, in Bezug auf die römisch-katholischen Glaubensgenossen, beendigt seien.

Abg. Claus: Bei der allgemeinen Berathung habe ich mich zurückhalten können, von der Vertheidigung eines Gesetzes über die Volksschulen, dessen Erscheinen, so glaube ich, alle über des Vaterlands Verhältnisse und wahres Wohl Aufgeklärten wünschen müssen; dessen Vorlage die gegenwärtige Ständeversammlung selbst unerwartet einiger neuen damit in naher Verbindung stehenden Communeinrichtungen von der Staatsregierung erbeten hat; denn jene wohlgeführte Vertheidigung bedurfte meiner schwachen Unterstützung nicht. Wenn ich aber über meine Abstimmung für das Gesetz im voraus nicht zweifelhaft bin, so ist es in der Ueberzeugung, daß da, wo praktische Bedenken dem Entwurfe bei den einzelnen §§. entgegen treten, wie deren auch von der Deputation herausgehoben wurden, Regierung und Stände über Beseitigung derselben, wenn man bei näherer Prüfung in dieser Versammlung sie anerkennen sollte, sich vereinigen werde, so wie dann auch zu erwarten steht, daß die Ausführung dieses Gesetzes selbst, zum Besten seiner heilsamen Bestimmung und zu gründlicher Abhilfe der bestehenden Mängel, nur allmählig fortschreiten könne.

Was die formelle Fassung anlangt, welche der Bericht für §. 1. und die damit zusammenhängenden §§. bis 5. vorschlägt, so übergehe ich zunächst die Einschaltung des Wortes „religiös“; kann mich aber damit nicht einverstanden erklären, wenn der Begriff der individuellen und allgemeinen Verbindlichkeit, der im Entwurfe an der Spitze des Gesetzes steht, nach der Deputationsfassung wegfallen soll. Die letztere bezieht sich sofort auf die Schulanstalten, wovon nach der Anordnung des Entwurfes erst der 2. Abschnitt handelt, während der erste sich lediglich auf die Staatsangehörigen, individuell und in der Corporation als städtische Gemeinden, richtet. Auch dürfte man aus der Fassung, die §. 1. nach dem Deputationsantrag erhalten würde, wegen der zu §. 5. vorgeschlagenen einen Widerspruch beseitigen, weil die Deputation die Gesetzesbestimmungen nach §. 1. für alle Volksschulen verbindlich erklärt, während nach §. 5. Abweichungen durch die Local-Schulordnungen gestattet sein sollen.

Materiell erkläre ich mich für die Deputationsanträge, und entscheidet sich die Kammer dafür, so dürfte, wenn meine gemachten Bemerkungen Beachtung finden, unmaßgeblich der Herr Referent eine veränderte Redaction in einer folgenden Sitzung der Kammer eröffnen.

Staatsminister D. Müller: Es ist gegen diesen §. ein doppeltes Bedenken angeregt worden. Es geschieht zuvörderst der Antrag, daß in den §. „religiöse und allgemeine Bildung“ gesetzt werde. Nun ist aber, was auch die geehrte Deputation schon bemerkt hat, allerdings die religiöse Bildung unter der allgemeinen begriffen, und ich glaube nicht, daß man Jemanden für gebildet erklären könne, wenn ihm die Kenntniß der Wahrheiten der Religion abgeht. Daher scheint mir, als wenn es eines solchen Zusatzes nicht bedürfe; das Wort „allgemein“ scheint mir hinlänglich und angemessen zu sein; es ist eine solche Bildung darunter verstanden, wie sie jeder Staatsangehörige haben muß. Die religiöse Bildung ist also eine Art der allgemeinen, und da sie nicht ein eigentümlicher Zweck der Elementarschule, sondern auch der andern Schulen ist, in eine Begriffsbestimmung aber nur die charakteristischen Merkmale des zu Definirenden gehören, so würde ich nicht dafür sein, die von der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. anzunehmen. Es scheint mir einer Abänderung nicht zu bedürfen, sondern es könnte wohl die zu ehrende Absicht, welche die geehrte Deputation dabei hat, in anderer Weise erreicht werden, nämlich wenn bei §. 27. die Worte eingeschaltet würden: „Insbesondere aber, da der Religionsunterricht den wichtigsten Theil des Volksunterrichts ausmacht, deutliche Einsichten über die Lehren der Religion“. So glaube ich, würde am rechten Orte, bei Festsetzung des Schulziels, ausgesprochen, daß die Religion die Grundlage des Volksunterrichts sein müsse. Ich stelle daher anheim, ob man nicht zuerst über diesen Gegenstand die Berathung fortsetzen wolle, da ich über den 2. Vorschlag der geehrten Deputation noch Einiges zu äußern, mir erlauben werde.

Demnach wendet sich die Discussion auf den Vorschlag,